

# **Evangelische Sportarbeit Berlin – Brandenburg e. V.**

## **Ordnung für den WANDERAUSSCHUSS**

In unserer Satzung ist die Bildung von Ausschüssen verankert.

Nach § 7 Buchstabe c gehören zu den Verwaltungsorganen die Ausschüsse.

Nach § 8 Ziffer 1i kann die Mitgliedsversammlung die Anregung eines Ausschusses durch den Vorstand veranlassen.

Der Ausschussvorsitzende bzw. die Ausschussvorsitzende gehört nach § 10 Ziffer 1b dem Vorstand der ESBB mit beratender Stimme an.

Nach § 11 bestehen die Ausschüsse aus wenigstens drei Mitgliedern, die nach Möglichkeit nicht dem Vorstand angehören.

### **Wahl des Wanderausschusses**

- 1) Der Vorstand wählt für zwei Jahre den Vorsitzenden/die Vorsitzende für den Wanderausschuss.
- 2) Die Wahl erfolgt immer im November eines geraden Kalenderjahres.
- 3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft interessierte für den Wanderausschuss ein.

### **Aufgaben des Wanderausschusses**

- 1) Der Wanderausschuss hat die Aufgabe, das Wandern und meditatives Wandern in der ESBB bekannt zu machen.
- 2) Bestehende Wandergruppen in den Kirchengemeinden einzuladen.
- 3) In Zusammenarbeit mit den Wandergruppen aus den Kirchengemeinden gemeinsame Wanderungen anzubieten.
- 4) Den Kontakt zu den Landessportbünden Berlin und Brandenburg herzustellen und zu pflegen.
- 5) Die Wandergruppen zu einem Gruppenbeitritt in die ESBB zu bewegen und hierzu ein einfaches Meldeverfahren zu wählen.

### **Pflichten des Vorsitzende/der Vorsitzenden des Wanderausschusses**

- 1) Rechenschaftspflicht gegenüber dem ESBB-Vorstand
- 2) Berichterstattung über gemeinsame Aktivitäten in unserer Zeitschrift „SPUK“
- 3) Wahrnehmung evtl. Fachvertretungen in entsprechenden Gremien.

### **Auflösung des Ausschusses**

Der Wanderausschuss wird aufgelöst, wenn der Bedarf dafür nicht mehr gegeben ist. Die endgültige Entscheidung darüber liegt beim ESBB-Vorstand.

Beschlossen in der ESBB-Vorstandssitzung am 11. Mai 2016

